

Antwort der Stadtverwaltung zur Anfrage aus dem Gemeinderat

betreffend dem Einsatz von Streusalz bei der Winterglättebekämpfung

Die Stadtverwaltung nimmt die Hinweise aus der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2025 zur Kenntnis und ordnet diese wie folgt ein:

1. Grundsätzliche Differenzierung: Straßen und Gehwege

Zunächst ist klar zwischen dem städtischen Winterdienst auf Fahrbahnen und der Räum- und Streupflicht auf Gehwegen zu unterscheiden.

1. Der Winterdienst auf öffentlichen Straßen liegt bei der Stadt Naumburg (Saale) bzw.
– je nach Straßenklassifizierung – bei der Landesstraßenbaubehörde
(Straßenmeisterei Laucha), der Kreisstraßenmeisterei oder dem SG Kommunale
Dienstleistungen.
2. Die Räum- und Streupflicht auf Gehwegen ist satzungsrechtlich grundsätzlich auf die
jeweiligen Straßenanlieger übertragen.

Diese Differenzierung ist für die rechtliche Bewertung wie auch für die praktische Umsetzung von zentraler Bedeutung.

2. Einsatz von Streusalz im städtischen Straßenwinterdienst

Für den Winterdienst auf Fahrbahnen ist festzuhalten, dass der Einsatz von Streusalz durch die Stadt Naumburg (Saale) derzeit unverzichtbar ist, um die Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten.

Ein vollständiger Verzicht auf Salz im Straßenbereich würde – insbesondere bei anhaltender Glätte, Eisregen oder hohen Verkehrsbelastungen – dazu führen, dass der Winterdienst seine Aufgabe nicht mehr zuverlässig erfüllen könnte.

Der Einsatz von Salz im Straßenraum erfolgt daher funktionsbedingt, vergleichbar mit dem Vorgehen der Bundes-/Landes- und Kreisstraßenbaulastträger. Dies wird auch künftig notwendig bleiben.

3. Gehwege und private Verpflichtete – klare Rechtslage

Für den Bereich der Gehwege gilt hingegen eine eindeutige Rechtslage:

Nach der geltenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Naumburg ist der Einsatz von Streusalz und anderen chemischen Auftaumitteln grundsätzlich unzulässig. Eine Verwendung ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen an Gefahrenstellen erlaubt. Diese Regelung richtet sich insbesondere an private Verpflichtete, einschließlich Reinigungs- und Hausmeisterdienste. Für diesen Bereich gilt weiterhin der klare Grundsatz: Private Gehwege sind grundsätzlich salzfrei zu streuen.

4. Interne Abstimmungen und Weiterentwicklung des städtischen Winterdienstes

Am 19.01.2026 fand eine gemeinsame Beratung zwischen dem Sachgebiet Kommunale Dienstleistungen, dem SG Stadtgrün/Klimaschutz, der Fachbereichsleitung II, dem Oberbürgermeister sowie dem Sachgebiet Ordnung und Straßenverkehr statt.

Dabei bestand Konsens, dass die Stadt – trotz der Notwendigkeit des Salzeinsatzes auf Straßen – dort, wo es fachlich und praktisch möglich ist, mit gutem Beispiel vorangehen möchte.

Konkret wird derzeit geprüft, alternative Streumaterialien (z.B. Lavagranulat, Splitt,...) gezielt in sensiblen Bereichen einzusetzen, insbesondere:

1. Gehwegbereiche,
2. Promenaden und innerstädtische Aufenthaltsflächen,
3. Bushaltestellen,
4. besonders baumsensible Standorte.

Diese Überlegungen stehen aktuell noch unter fachlichem und wirtschaftlichem Vorbehalt und befinden sich in Vorbereitung.

5. Nachsorge, Sensibilisierung und Kontrolle

Unabhängig davon besteht Einigkeit, dass die Nachsorge nach der Glätteperiode verbessert werden muss.

Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sind begleitende Presseartikel im Frühjahr und im Herbst vorgesehen. Diese sollen:

1. den städtischen Winterdienst transparent auswerten,
2. auf die Pflichten der privaten Anlieger hinweisen,
3. die umweltrechtlichen Hintergründe erläutern,
4. sowie auf die ordnungsrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen aufmerksam machen.

Zugleich ist vorgesehen, die Kontrollen im Winter 2026/2027 zu intensivieren. Verstöße gegen die Räum- und Streupflicht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeldern geahndet werden.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist jedoch maßgeblich von einer ausreichenden personellen Ausstattung des Sachgebietes Ordnung und Straßenverkehr abhängig.

6. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend hält die Stadtverwaltung fest:

1. Der Einsatz von Streusalz auf Fahrbahnen bleibt aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.
2. Private Gehwege dürfen grundsätzlich nicht mit Salz gestreut werden.
3. Die Stadt prüft, wo sie im eigenen Verantwortungsbereich umweltverträglichere Alternativen einsetzen kann.
4. Sensibilisierung, Nachsorge und Kontrolle werden gezielt verstärkt.

Die Stadtverwaltung versteht die Hinweise aus dem Gemeinderat als konstruktiven Beitrag und als Unterstützung für einen verantwortungsvollen, rechtssicheren und umweltbewussten Winterdienst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Theilemann
Sachgebietsleitung
Ordnung und Straßenverkehr